



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 141/2021

nichtöffentliche Sitzung

Fachbereich: FB 4-Beiträge JS  
Planen, Bauen, Umwelt, Verkehr

Datum: 01.03.2021

### Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Bau, Landschaft und Vergabe  
Stadtrat

27.04.2021  
28.06.2021

### Gegenstand

**Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a KAG NRW**

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt das in der Anlage befindliche Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Rösrath.
2. Zugleich nimmt der Rat der Stadt Rösrath die Ausnahmeregelung des § 8a Abs. 4 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Anspruch, von einer Anliegerversammlung abzusehen, sofern es sich lediglich um die wiederholte Herstellung der Straßenbeleuchtungseinrichtung im Stadtgebiet Rösrath als geringfügige Straßenbaumaßnahme handelt. In diesem Falle wird weiterhin die schriftliche Information als Beteiligungsform praktiziert.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

## Erläuterungen

Zu 1.:

Nach einer andauernden Diskussion über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in NRW, entsprechenden Petitionen und Anträgen wurde am 19.12.2019 das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) verkündet und trat mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Die Änderungen belaufen sich vorliegend auf die Regelungen im neu eingefügten § 8a als „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“.

Weiterhin wurden seitens des Landes Nordrhein-Westfalen Fördermittel zur Entlastung der Beitragspflichtigen im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen in Höhe von 65 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Förderrichtlinie (mit Gültigkeit bis zum 31.12.2024) wurde zwischenzeitlich erlassen.

Gemäß Absatz 1 des § 8 a KAG NRW ist seitens der Gemeinde ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, das eine Übersicht über anstehende Straßenunterhaltungsmaßnahmen und auch über beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen gibt. Die Orientierung erfolgt anhand der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des aufgestellten Haushaltsplanes und ist regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept ist zudem für Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2021 beschlossen werden und für die eine Förderung gemäß der Förderrichtlinie beantragt werden soll, zwingend notwendig.

Aus diesem Grund ist ein entsprechender Beschluss über das im Anhang befindliche Straßen- und Wegekonzept zu fassen.

Zu 2.:

Gemäß § 8a Absatz 3 KAG NRW besteht zudem die Verpflichtung, eine Anliegerversammlung zur Vorstellung der Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Hiervon kann jedoch gemäß Absatz 4 abgewichen werden, sofern es sich um eine geringfügige Maßnahme handelt. Hierfür muss ein Beschluss der kommunalen Vertretung erfolgen, die das Beteiligungsverfahren durch ein anderes ersetzt. Bisher wurden die Anlieger in einem umfangreichen Schreiben informiert.

Bei geringfügigen Maßnahmen handelt es sich (auch gemäß des FAQ-Katalogs des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW) beispielsweise um die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Ein zusätzlich notwendiger Beschluss zum Verzicht auf die Versammlung vorab zu jeder einzelnen Maßnahme wäre mit zeitlichen Verzögerungen verbunden.

Daher soll für die wiederholte Herstellung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen der Beschluss gefasst werden, dass im Falle der wiederholten Herstellung der Straßenbeleuchtung grundsätzlich auf die Anliegerversammlung verzichtet und stattdessen weiterhin die schriftliche Form der Information genutzt wird.

Bei der reinen Erneuerung oder Verbesserung der Straßenbeleuchtungseinrichtung ohne verknüpfte Straßenbaumaßnahme sind die Eckpunkte der Planung bereits durch die geltenden technischen Regelwerke und auch durch die Stadtwerke Rösrath als zuständige Institution vorgegeben (Auswahl der Leuchte, Leuchtmittel etc.). Hier entstehen keine Gestaltungsmöglichkeiten, die zur Diskussion gestellt werden können.

Daher wird es als ausreichend betrachtet, die beitragspflichtigen Anlieger im Voraus über die Maßnahme sowie die entstehenden Kosten zu informieren.

Im Auftrag

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin

Christoph Herrmann  
Dezernent

Anlage: Straßen- und Wegekonzept